

§ 17 BESTECHUNG / KORRUPTION

Lit.: M. BALMELLI, Die Bestechungstatbestände des schweizerischen Strafgesetzbuches, Diss. Basel 1996; N. GIANNAKOPOULOS, Criminalité organisée er corruption en suisse, Bern 2002; D. JOSITSCH, Der Tatbestand des Anfütterns im Korruptionsstrafrecht, ZStrR 2000, 53-66; D. JOSITSCH, Das revidierte Korruptionsstrafrecht, AJP 2000, 1243-1250; D. JOSITSCH, Das schweizerische Korruptionsstrafrecht, Zürich 2004; R. KAISER, Die Bestechung von Beamten, Diss. Zürich 1999; C. MÜLLER, Die Bestechung gemäss Art. 4 lit. b UWG, Diss. Sankt Gallen 1997; M. PIETH, Die Bestechung schweizerischer und ausländischer Beamter, FS J. Rehberg, Zürich 1996; M. PIETH, Kommentar zu Art. 322^{ter} - 322^{octies} StGB, in: Niggli/Wiprächtiger (zit. Pieth, Art. ...).

I. ÜBERBLICK

Den Kern der Korruptionsdelikte bildet die Bestechung, welche in eine aktive und passive Seite unterteilt wird. Die Bestechung, bei der es um den Kauf einzelner Entscheidungen geht, gibt jedoch die Korruptionsrealität nur beschränkt wieder, denn sowohl auf der Geber- wie auch auf der Nehmerseite wird die eigentliche Bestechung vor- und nachbereitet (BB1 1999 VI 5502).

Korruption als Oberbegriff umfasst demnach sowohl die eigentliche Bestechung als auch deren Vorbereitungsphase. Die Bestechung selbst beruht auf einem „Bestechungsvertrag“, der einen Austausch von pflichtwidriger Handlung des Amtsträgers und der Vorteilszuwendung des Extraneus vorsieht (vgl. aber noch zum alten Recht das Urteil des Bundesgerichts vom 20. Mai 2000, 6S.669/1996, SJZ 96 [16/17], 2000, 393 f.). Dieses Austauschverhältnis ist in der Vorbereitungsphase (Art. 322^{quinquies} und 322^{sexties}) entweder stark gelockert oder noch gar nicht vorhanden.

Im Jahr 2000 wurden 6 Tatbestände (Art. 322^{ter} bis Art. 322^{octies} StGB) geschaffen, die im wesentlichen als spiegelbildliche Normen konzipiert sind. Die eigentlichen Bestechungstatbestände Art. 322^{ter} und 322^{quater} StGB sind als Verbrechen, die Auffangtatbestände (Art. 322^{quinquies} und 322^{sexties}) als Vergehen ausgestaltet. Die Bestechung gehört damit zum Kreis der Vortaten zur Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB).

Demnach ergibt sich folgende Struktur der Bestechungstatbestände:

		soziale Rolle	
		<i>Extraneus</i>	<i>Intraneus</i>
Äquivalenzverhältnis	<i>vollwertig</i>	Bestechung Art. 322 ^{ter} StGB	Sich bestechen lassen Art. 322 ^{quater} StGB
	<i>verdünnt</i>	Vorteilsgewährung Art. 322 ^{quinquies} StGB	Vorteilsannahme Art. 322 ^{sexties} StGB

In Art. 281 (Wahlbestechung) und 168 StGB (Bestechung bei Zwangsvollstreckung) sind besondere Bestechungstatbestände geregelt, welche bereits vor Art. 322^{ter} ff. in

Kraft standen. Seit 2006 wird zudem die sog. Privatbestechung in Art. 4a UWG i.V.m. Art. 23 UWG mit Strafe bedroht.

II. RECHTSGUT

Geschütztes Rechtsgut bildet der abstrakte Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Objektivität und Sachlichkeit staatlicher Tätigkeit (vgl. DONATSCH/WOHLERS, IV, 509). Insbesondere fällt darunter die Unkäufllichkeit von Amtsträgern und die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen, ferner aber auch der unverfälschte Staatswille (KAISER, 57). Gemeint ist mithin die allgemeine Sorge um die Sachlichkeit und Objektivität der staatlichen Entscheidungsfindung.

Bis zur Revision des Korruptionsstrafrechts im Jahre 2000 wurde die Bestechlichkeit primär als strafbewehrtes Disziplinarrecht verstanden (PIETH, vor Art. 322^{ter} N 10). Folgerichtig existierte zum Tatbestand der Geschenkkannahme keine Entsprechung auf aktiver Seite. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der aktiven Bestechung als Vergehen, wohingegen die passive Bestechung ein Verbrechen darstellte. Dieses traditionelle Verständnis der Bestechlichkeit als Ungehorsamstatbestand wurde mit dem neuen Recht aufgegeben, indem die Strafdrohungen für die im Gesetz genannten Amtsträger und die am Bestechungsvorgang beteiligten aussenstehenden Dritten (Extranei) einander angeglichen wurden. Die Amtsträgereigenschaft ist nach Massgabe der heutigen Konzeption kein unrechtsqualifizierendes Merkmal mehr (PIETH, vor Art. 322^{ter} N 11). Dies zeigt sich auch daran, dass nun zur Geschenkkannahme von Seiten des Beamten ein Pendant für die aktive Seite des Geschenkgebers geschaffen wurde, und zwar mit der gleichen Strafdrohung für beide Seiten.

Der strafrechtliche Schutz wurde jedoch in einen sehr abstrakten Bereich vorverlegt. Dies wird v.a. im Bezug auf die Vorteilsgewährung (Art. 322^{quinquies} StGB) und die Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB) deutlich, wo bereits ein scheinbar zweckfreies „Anfüttern“ aufgrund seiner typischen Gefährlichkeit für das besagte Rechtsgut genügen soll. Damit wollte man die bisherigen Beweisprobleme bezüglich eines konkreten Austauschverhältnisses zwischen Vorteil und Amtshandlung vermeiden und stellte schon die blosse Vermutung einer Beeinflussung unter Strafe (KAISER, 62).

Zusätzlich wurde die Strafbarkeit bei den eigentlichen Bestechungsdelikten auf die nachträgliche Vorteilsgewährung bzw. –annahme ausgedehnt. Die erkaufte Handlung des Amtsträgers muss also nicht – wie im alten Recht – nach der Vorteilszuwendung durch den Extraneus erfolgen. Allerdings deckt sich eine derartige Konzeption nur schwer mit dem geschützten Rechtsgut, denn eine zurückliegende amtliche Tätigkeit kann nicht mehr verfälscht werden. Betroffen erscheint höchstens das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit der staatlichen Tätigkeit.

Angesichts des vorgeblichen Rechtsgutes erscheint auch die Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger als problematisch. Die Bestechlichkeit fremder Beamter dürfte das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität der schweizerischen staatlichen Tätigkeit kaum negativ beeinflussen. Andererseits erscheint das Vertrauen in einen fremden Staat für die schweizerische Rechtsordnung nicht massgeblich. Beim Erlass dieser Norm ging es insofern wohl weniger um den Schutz des erwähnten Rechtsguts, sondern primär um die Umsetzung der von der Schweiz unterzeichneten OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 (vgl. DONATSCH/WOHLERS, IV, 510).

III. BESTECHUNG (ART. 322^{TER})

Erfasst wird von Art. 322^{ter} die Bestechung eines Amtsträgers durch eine Privatperson. Die Bestechung einer Privatperson wird demgegenüber durch Art. 4a i.V.m. Art. 23 UWG oder über Normen wie die ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB erfasst. Das strafbare Verhalten besteht in einer unrechtmässigen Vereinbarung (Bestechungsvertrag), d.h. strafbar ist die Vereinbarung eines Austauschverhältnisses zwischen einer pflichtwidrigen Handlung und einer Vorteilszuwendung des Extraneus.

A. Objektiver Tatbestand

1. Täter / Adressatenkreis

Als Täter kommt jeder in Frage (PIETH, Art. 322^{ter} N 1); es handelt sich insofern um ein gemeines Delikt. Demgegenüber können aber nur schweizerische Amtsträger Adressaten sein. Das Gesetz nennt ausdrücklich die folgenden Amtsträger:

- *Mitglieder einer Behörde* (vgl. vorne 304 f. sowie PIETH, Art. 322^{ter} N 12 f.);
- *Beamte* (vgl. vorne § 16 II. sowie PIETH, Art. 322^{ter} N 4 ff.);
- *Sachverständige, Übersetzer, Dolmetscher*: Als *Sachverständige* gelten Fachleute, die unter der Wahrheitspflicht von Art. 307 StGB den Justizbehörden Auskunft zur rechtlichen Beurteilung des fraglichen Sachverhalts erteilen (PIETH, Art. 322^{ter} N 15; DONATSCH/WOHLERS, IV, 512). Wer genau darunter fällt definiert sich nach dem jeweiligen kantonalen Strafprozessrecht. Die *Übersetzer* unterstehen ebenfalls der Wahrheitspflicht nach Art. 307 StGB. Als *Dolmetscher* gilt jeder, der den Verkehr zwischen Gerichten und Schwerhörigen bzw. Gehörlosen ermöglicht. Unter die Bestechungsnorm fallen alle drei jedoch nur, sofern sie von einer Amtsstelle bestellt worden sind.
- *Schiedsrichter* sind ausserstaatliche, private Richter, welche von den Prozessparteien zur Entscheidung von bestimmten Rechtsstreitigkeiten eingesetzt werden. Sie üben keine amtliche Funktion aus, weswegen sie gesondert genannt werden müssen (PIETH, Art. 322^{ter} N 14; DONATSCH/WOHLERS, IV, 512).
- *Angehörige der Armee*: Als Angehörige der Armee gelten analog zu Art. 141 MStG Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Armee sowie des Rotkreuzdienstes (PIETH, Art. 322^{ter} N 17; DONATSCH/WOHLERS, IV, 513).

2. Tathandlung

Den Tatbestand erfüllt, wer für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung einen nicht gebührenden Vorteil verspricht, anbietet oder gewährt.

Die Tathandlung lässt sich in zwei Hauptkomponenten gliedern: Die Leistung des Bestechenden und die anvisierte Gegenleistung des Adressaten. Das wären auch die Hauptleistungen des „Bestechungsvertrags“. Die beiden Leistungen müssen in einem Äquivalenzverhältnis stehen: Dem Amtsträger wird ein Vorteil gerade für eine

bestimmte Handlung in Aussicht gestellt (PIETH, Art. 322^{ter} N 43). Daran ist problematisch, dass sich gerade in Dauerverhältnissen Handlungen und Gegenleistungen schwer eindeutig zuordnen lassen. Die Praxis (noch zum alten Recht) hat sich damit beholfen, dass die Handlungen des Beamten ihrer Art nach bestimmbar sein mussten (PIETH, Art. 322^{ter} N 43, BGE 118 IV 316). In konkreten Fällen kann hier die Höhe von Zahlungen, die zeitliche Nähe der Leistungen oder auch die Häufigkeit der Kontakte eine Rolle spielen (PIETH, Art. 322^{ter} N 43).

a. Leistung des Bestechenden

□ Ungebührender Vorteil

Vorteile sind sämtliche unentgeltliche Zuwendungen materieller und immaterieller Art. Gemeint ist jede rechtliche, wirtschaftliche oder auch persönliche Besserstellung des Zuwendungsempfängers (PIETH, Art. 322^{ter} N 21). Materiell sind Vorteile, die eine objektiv messbare, wirtschaftliche oder rechtliche Besserstellung bewirken (PIETH, Art. 322^{ter} N 22; DONATSCH/WOHLERS, IV, 513 f.; STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 7 wendet diese Definition auf den Vorteil insgesamt an). Als immaterielle Vorteile pflegt man gesellschaftliche und berufliche Besserstellungen, Ehrungen oder auch sexuelle Zuwendungen zu qualifizieren (PIETH, Art. 322^{ter} N 23; DONATSCH/WOHLERS, IV, 514), was allerdings problematisch ist, wenn sich ein Vorteil nicht einmal einschätzen lässt (PIETH, Art. 322^{ter} N 25).

Als *ungebührend* ist jede unentgeltliche Leistung zu qualifizieren, auf die der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat, also regelmässig Geschenke. Dies trifft nicht zu, wenn der Vorteil dem Adressaten für die betreffende Amtshandlung ohnehin zustehen würde (z.B. eine Gebühr) oder ihm aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet wäre (STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 9; DONATSCH/WOHLERS, IV, 514). Durch dieses Element können sozialübliche oder nur geringfügige Geschenke von der Strafbarkeit ausgeschlossen werden, was in Art. 322^{octies} Abs. 2 StGB zusätzlich noch explizit erwähnt ist (PIETH, Art. 322^{ter} N 27).

□ Anbieten, Versprechen, Gewähren

Anbieten ist das Anzeigen der Bereitschaft, einen Vorteil gegenwärtig zu gewähren, wodurch dem Beamten die Möglichkeit der Aneignung bzw. der Nutzung dieses Vorteils verschafft wird. Dies kann sowohl mündlich als auch schriftlich, und sogar konkludent geschehen (PIETH, Art. 322^{ter} N 31; SJZ 1996, 13). Das Angebot muss dem Bestochenen zur Kenntnis gelangen; ansonsten liegt nur ein Versuch vor (vgl. DONATSCH/WOHLERS, IV, 515).

Versprechen ist das Anzeigen der Bereitschaft, einen Vorteil künftig zu gewähren (PIETH, Art. 322^{ter} N 31). Die Zusage muss so formuliert sein, damit ersichtlich ist, dass sich der Versprechende zur Erfüllung verpflichtet erklärt. Das Versprechen kann ebenfalls unter Bedingungen erfolgen (DONATSCH/WOHLERS, IV, 516). Auch hier ist Kenntnisnahme erforderlich.

Das Versprechen kann beinhalten, dass der Täter selbst den Vorteil gewähren, oder aber diesen durch einen Dritten zukommen lassen wird. Unerheblich bleibt, ob sich der versprochene Vorteil auch verwirklichen lässt und ob der Täter sein Versprechen tatsächlich erfüllen will, solange dies immerhin als möglich hingestellt wird (vgl. STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 10).

Das *Gewähren* eines Vorteils kann sowohl durch Geben als auch durch Zukommenlassen erfolgen. Geben setzt, im Gegensatz zum Anbieten und Versprechen, eine Zustimmung des Bestochenen voraus. Folglich ist diese Tatvariante erst beendet, wenn der Vorteil vom Bestochenen angenommen wurde (PIETH, Art. 322^{ter} N 33; DONATSCH/WOHLERS, IV, 516). Als Zukommenlassen gilt das Geben durch Einschaltung einer Mittelsperson - sei dies auf der Überbringer- oder auf der Empfängerseite (PIETH, Art. 322^{ter} N 33).

b. Gegenleistung des Amtsträgers

Die anvisierte Gegenleistung muss in einer „*Handlung* des Amtsträgers“ bestehen. Damit ist jedoch nicht zwingend eine Amtshandlung im engeren Sinne gemeint (BGE 72 IV 182 ff.). Erforderlich ist, dass die Handlung des Adressaten auf seine amtliche Tätigkeit bezogen sein muss. Dies ist bei einer eigentlichen Amtshandlung jedenfalls gegeben, bei einer Handlung ausserhalb des Kompetenzbereichs des Adressaten, soweit sich diese der betreffenden Behörde zurechnen lässt (PIETH, Art. 322^{ter} N 36). Man kann dies als ein pflichtwidriges Ausnutzen der amtlichen Stellung umschreiben. Nicht im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht eine Nebenbeschäftigung (BGE 72 IV 183 f.; STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 12). Hier fehlt der notwendige funktionale Zusammenhang zur amtlichen Stellung.

Die anvisierte Handlung des Adressaten muss entweder pflichtwidrig oder im Ermessen stehend sein:

- *Pflichtwidrigkeit* besteht nicht schon aufgrund der Annahme des Vorteils selbst (sonst wäre der Tatbestand ja selbsttragend), sondern muss die Handlung betreffen, die mit der Vorteilsgewährung bezweckt wird. Pflichtwidrig ist etwa die Erfüllung eines Straftatbestandes, aber auch der Verstoss gegen Beamtengesetze, Richtlinien, Dienstanweisungen oder Pflichtenhefte (PIETH, Art. 322^{ter} N 38; DONATSCH/WOHLERS, IV, 521).
- Mit dem im *Ermessen* stehenden Entscheid sind jene Fälle erfasst, in denen der Entscheid sachlich vertretbar ist, der Beamte aber „seine Neutralität verkauft“ hat (BBl 1999 IV 5531; vgl. PIETH, Art. 322^{ter} N 39 ff.; DONATSCH/WOHLERS, IV, 521 f.). Eigentliche Ermessensfehler – seien dies Ermessensüberschreitungen oder Willkür – fallen hingegen als Rechtsverstösse unter die pflichtwidrigen Handlungen.

Im Gegensatz zum alten Recht wird seit der Revision keine künftige Amtshandlung mehr verlangt. Auch eine nachträgliche Belohnung oder Belohnungsannahme genügt (PIETH, Art. 322^{ter} N42; STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 13).

B. Subjektiver Tatbestand

Verlangt ist Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügen dürfte (PIETH, Art. 322^{ter} N 45; DONATSCH/WOHLERS, IV, 523).

IV. SICH BESTECHEN LASSEN (ART. 322^{QUATER} STGB)

Bei diesem Tatbestand handelt es sich um das spiegelbildliche Gegenstück zur aktiven Bestechung (PIETH, Art. 322^{quater} N 1; DONATSCH/WOHLERS, IV, 524). Die passive

Privatbestechung wird von Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 UWG und Art. 158 StGB erfasst. Vgl. in diesem Zusammenhang BGE 129 IV 123, 127 f.

A. Objektiver Tatbestand

1. Täterkreis

Der Täterkreis der passiven Bestechung entspricht dem Adressatenkreis der aktiven Bestechung (Behördenmitglieder, Beamte, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer resp. Dolmetscher oder Schiedsrichter). Vgl. zu den einzelnen Begriffen die Ausführungen zu Art. 322^{ter} StGB. Der Angehörige der Armee fällt dagegen weg, da er unter die analoge Norm des MStG fällt (Art. 142 MStG). Infolge des beschränkten Täterkreises handelt es sich hier, im Gegensatz zur aktiven Bestechung, um ein Sonderdelikt (PIETH, Art. 322^{quater} N 1; DONATSCH/WOHLERS, IV, 525).

2. Tathandlung

Die Tat begeht, wer für eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Unwichtig ist dabei, ob die Initiative vom Bestecher oder vom Bestochenen ausging.

- *Fordern* ist das einseitige Verlangen einer Leistung, und zwar in offener oder in versteckter Form (PIETH, Art. 322^{quater} N 4; STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 22; DONATSCH/WOHLERS, IV, 516). Somit kann auch bloss konkludentes Verhalten unter diese Tatvariante fallen. Zur Vollendung der Tat ist keine Erfüllung der Forderung nötig, sehr wohl aber deren Kenntnisnahme.
- *Annehmen* heisst in Empfang nehmen. Ob damit auch Erlangung eigener Verfügungsmacht gemeint ist, ist umstritten (STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 22; PIETH, Art. 322^{ter} N 6; DONATSCH/WOHLERS, IV, 516).
- *Versprechen lassen* bedeutet, sich eine nicht geforderte Gegenleistung für die Amtshandlung in Aussicht stellen zu lassen, die vor oder nach deren Vornahme ausgerichtet werden soll. Der Täter muss das Angebot nicht nur entgegennehmen, sondern auch akzeptieren; d.h. zu verstehen geben, dass er willens ist, die pflichtwidrige Handlung gegen den ihm in Aussicht gestellten Vorteil auszuführen (PIETH, Art. 322^{quater} N 6; DONATSCH/WOHLERS, IV, 516; STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 22).

B. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt (STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 24).

V. VORTEILSGEWÄHRUNG (ART. 322^{QUINQUIES} STGB) / VORTEILSANNAHME (ART. 322^{SEXIES} STGB)

Täter- und Adressatenkreis sind identisch mit Art. 322^{ter} bzw. Art. 322^{quater} StGB. Auch Vorteils-gewährung und -annahme sind wie aktive und passive Bestechung spiegelbildlich konzipiert. Mit diesen beiden Normen soll die Vorbereitung einer eigentlichen Bestechung, die sog. Anfütterung, erfasst werden.

Der Unterschied zu vorgenannten Tatbeständen besteht darin, dass *kein vollwertiges Äquivalenzverhältnis* mehr verlangt wird (PIETH, Art. 322^{quinquies} N 4; DONATSCH/WOHLERS, IV, 529). Weder bei der Vorteils-gewährung noch bei der Vorteils-annahme muss ein konkreter Bezug zu einer Amtshandlung gegeben sein; ein Bezug zum Amt hingegen schon, da ansonsten auch Privatgeschenke darunter fielen (PIETH, Art. 322^{quinquies} N 9). Die Tathandlung beschränkt sich somit auf eine Vorteils-zuwendung, die scheinbar ohne Gegenleistung erfolgt.

Zu unterscheiden sind zwei Grundtypen der Anfütterung; die gezielte Anfütterung und die (blosse) Klimapflege. Bei der *Anfütterung* liegt zwar ein Äquivalenzverhältnis vor, dieses ist aber insoweit gelockert, als dem Vorteil keine bestimmte oder bestimm-bare Gegenleistung gegenübersteht. Die *Klimapflege* hingegen zielt lediglich darauf ab, den Amtsträger dem Extraneus gewogen zu stimmen. Eine Korruptions-handlung ist dementsprechend nicht einmal ansatzweise erkennbar (JOSITSCH, ZStrR 2000, 54).

Der Einbezug der Klimapflege in die Strafnorm erscheint im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut als problematisch. Er führt zu einer massiven Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Bereich einer ziemlich gesuchten, abstrakten Gefährdung. Be-straft wird nämlich nicht mehr die Gefährdung an sich, sondern die blosse Möglich-keit einer einschlägigen Gefährdung. Immerhin verdeutlicht die Umschreibung „im Hinblick auf die Amtsführung“, dass nur solche Zuwendungen erfasst werden, die eine Beeinflussung des Amtsträgers anvisieren. Der Vorteil muss also geeignet sein, auf die künftige Amtsführung des Empfängers einzuwirken. Hier geht es demnach, im Gegensatz zu den Bestechungsnormen, nach wie vor um eine künftige Gegenlei-tung (PIETH, Art. 322^{quinquies} N 9 f.; a.M. STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 30).

VI. BESTECHUNG FREMDER AMTSTRÄGER (ART. 322^{SEPTIES})

Durch den Erlass dieser Norm wurden die Forderungen des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Ge-schäftsverkehr umgesetzt (STRATENWERTH, BT/2, § 60 N 35; PIETH, Art. 322^{septies} 19a).

Der Tatbestand von Abs. 1 entspricht, abgesehen von der entsprechenden Umschrei-bung des Adressatenkreises, wörtlich demjenigen der aktiven Bestechung inländi-scher Amtsträger. Der Adressatenkreis wird dahingehend definiert, als der Amtsträ-ger eine Tätigkeit für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation aus-üben muss (PIETH, Art. 322^{sexies} N 8 ff.; DONATSCH/WOHLERS, IV, 534).

In Abs. 2 ist seit 2006 auch die passive Bestechung ausländischer Amtsträger gere-gelt. Analog zur Rechtslage bei inländischen Amtsträgern sind auch Art. 322^{septies} Abs. 1 und 2 spiegelbildlich konzipiert. Ursprünglich wollte man sich bei der Umset-zung der OECD-Konvention auf die Angebotsseite der internationalen Korruption konzentrieren und die Sanktionierung der Beamten den jeweils betroffenen Staaten

anheimstellen. Neuere internationale Übereinkommen verpflichten nun aber auch zur Strafverfolgung ausländischer Amtsträger, weswegen der Erlass von Abs. 2 erforderlich wurde (PIETH, Art. 322^{septies} N 19a ff.).

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN (ART. 322^{OCTIES} STGB)

Ziff. 2 erklärt explizit das Gewähren von dienstrechtlich erlaubten sowie geringfügigen, sozial üblichen Vorteilen für nicht strafbar. Ersteres dient dazu, das Korruptionsstrafrecht mit den einschlägigen Regelungen für Beamte zu harmonisieren. Durch letzteres sollen die viel zitierten Weihnachtsgeschenke an den Postboten ausgesondert werden. Der Verweis auf die soziale Üblichkeit zeigt, dass es nicht rein auf den Wert der Zuwendung ankommen kann, sondern dass auch eine wertmässig unbedeutende Zuwendung in einem konkreten Kontext inadäquat sein kann (PIETH, Art. 322^{octies} N 5; kritisch DONATSCH/WOHLERS, IV, 515).

Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, werden durch Ziff. 3 den Amtsträgern gleichgestellt. Andere Private fallen nicht unter die Korruptionsnormen des StGB, sind aber evtl. nach UWG belangbar.

VIII. KONKURRENZEN

Mit den Bestechungsdelikten zusammen werden meist auch weitere Tatbestände erfüllt. Von Belang sind hier insbesondere die Amtsdelikte, vorab der Amtsmissbrauch (Art. 312), die Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320), die Gebührenüberforderung (Art. 313), die ungetreue Amtsführung (Art. 314) sowie die Urkundenfälschung im Amt (Art. 317). Da es sich um verschiedene Schutzobjekte handelt, kommt vorwiegend echte Idealkonkurrenz zur Anwendung. Eine Ausnahme bildet die ungetreue Amtsführung, welche durch die passive Bestechung konsumiert wird (BGE 117 IV 286, 288, noch zum alten Recht). Denkbar wäre schliesslich in bezug auf die „Schöpfung“ von Bestechungsgeldern (vgl. nachstehend) auch eine echte Konkurrenz zu Art. 325 oder Art. 251 StGB, eventualiter auch zu den Konkursdelikten. Ferner kommt gegebenenfalls auch die Geldwäschereिनorm zur Anwendung.